

Satzung des Vereins

„Wilde Landsknechte Altdorf bei Nürnberg e. V.“



§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „Wilde Landsknechte Altdorf bei Nürnberg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wilde Landsknechte Altdorf bei Nürnberg e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf bei Nürnberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 - Zweck:

Zweck des Vereins ist die Pflege und Kommunikation mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Sitten, Gebräuche, mittelalterlichen Liedguts, des Kunsthandwerks sowie zur Erhaltung der authentisch, kulinarischen Vielfalt der Ess- und Trinkkultur. Die Verwendung der Mittel erfolgt zur Erhaltung des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kulturguts.

Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn an und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Eintritt von Mitgliedern:

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

§5 - Ausschluss von Mitgliedern:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§6 - Mitgliedsbeitrag:

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt pro Erwachsenem und Jahr 30,00 €. Familien haben einen Beitrag von 48,00 € im Jahr zu leisten.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird per Bankeinzug bis 31.05. eines Kalenderjahres eingezogen.

§7 - Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,00 € kann der Vorstand selber entscheiden. Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft von mehr als 3.000,00 €, so kann es nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vorgenommen werden. Ab 5.000,00 € wird ein Mitgliederbeschluss benötigt.

§8 - Mitgliederversammlungen:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§9 - Einberufung von Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder Email unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieds- bzw. Emailadresse. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung.

§10 - Ablauf von Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind diese beiden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grds. durch Akklamation. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§11 - Protokollierung von Beschlüssen:

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§12 - Rechnungsprüfer/innen:

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.

Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu, sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§13 - Auflösung:

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Wallensteinfestspielverein Altdorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.